

§ 22

Der Wahlleiter der Republik

(1) Der Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik; er ist für die Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen verantwortlich; ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlausschüsse.

(2) Der Stellvertreter des Wahlleiters ist der Staatssekretär für die Angelegenheiten der örtlichen Räte.

(3) Der Wahlleiter der Republik hat insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Festlegung der Wahlkreise, die Einreichung von Wahlvorschlägen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;
- b) die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahl Niederschriften, Wählerlisten, Wahlscheine;
- c) die Kontrolle der gesamten organisatorisch-technischen Vorbereitung und die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe.

§ 23

Die Wahlausschüsse der Wahlkreise

(1) Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlausschuß des Wahlkreises gebildet. In Gemeinden, die nur einen Wahlkreis bilden (§17 Abs. 5 Satz 2), können die Aufgaben des Wahlausschusses des Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung von dem Gemeindewahlausschuß mit übernommen werden.

(2) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Bezirkstagen werden von dem Bezirkswahlausschuß in folgender Zusammensetzung gebildet: ein Vorsitzender, ein Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf Mitglieder sowie ein im Wahlausschuß nicht stimmberechtigter Schriftführer. Für jedes der fünf Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes für dieses einzutreten hat. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Bezirkstagen unterliegen der Bestätigung durch den Wahlleiter der Republik.